



## Zusammenfassung des Verfahrens zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

(Anhang 3 zur Richtlinie 1101.06)

### 1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 50 WaG treffen «die kantonalen Behörden umgehend die nötigen Massnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände. Sie sind zur Erhebung von Kautionen und zur Ersatzvornahme befugt».

### 2 Der Begriff «Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands»

Zwei Fälle sind möglich:

- Entweder hat die Behörde einen Entscheid getroffen und verlangt dessen Vollstreckung (Kap. 6.3); In diesem Fall kann sie mittels unmittelbarem Zwang handeln (Kap. 6.3.1), oder durch Ersatzvornahme (Kap. 6.3.2).
- Oder sie hat keinen Entscheid getroffen und verlangt einfach, dass der gesetzeskonforme Zustand wiederhergestellt wird (Kap. 6.4).

### 3 Vollstreckung eines Entscheids

Das Freiburger Recht enthält eine Bestimmung, die es den Behörden erlaubt, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, und zwar Artikel 73 VRG. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### **Art. 73 Nicht zu Geldzahlungen verpflichtende Entscheide**

##### **a) Im Allgemeinen**

<sup>1</sup>Zur Vollstreckung von Entscheiden, die nicht zu Geldzahlungen verpflichten, kann die Behörde folgende Massnahmen ergreifen :

- a) Ersatzvornahme durch die Behörde oder durch einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verpflichteten; die Kosten sind durch besonderen Entscheid festzusetzen;
- b) unmittelbaren Zwang gegen die Person des Verpflichteten oder an seinen Sachen.

<sup>2</sup>Die Behörde kann wenn nötig gemäss den Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung die Hilfe der Kantonspolizei anfordern.

<sup>3</sup>Die Behörde bedient sich keiner schärferen Zwangsmittel, als es die Verhältnisse erfordern.

#### **3.1 Unmittelbarer Zwang**

Der unmittelbare Zwang ist eine Massnahme, mit der die Behörde die Verpflichtung eines Bürgers erfüllt, indem sie gegen dessen Person oder ihre Sachen vorgeht (Ausreissen illegaler Pflanzen, Abbrechen gesetzeswidriger Arbeiten, Beschlagnahmen von Vermehrungsgut, etc.).

### **3.2 Ersatzvornahme**

Die Ersatzvornahme ist ein Akt, durch den die Behörde es übernimmt oder einen Dritten damit beauftragt, anstelle des Verpflichteten und auf seine Kosten eine Verpflichtung zu erfüllen.

### **3.3 Bedingungen**

Der unmittelbare Zwang und die Ersatzvornahme bedingen

- Einen Grundsatzentscheid (beispielsweise eine bestimmte Pflanze auszureissen).
- Eine Mahnung: Die Behörde muss dem Bürger die Anwendung des unmittelbaren Zwangs androhen und ihm eine angemessene Frist für die Erfüllung einräumen. Sie macht ihn auf die möglichen Sanktionen aufmerksam (Art. 75 Abs. 1 VRG).
- Einen Entscheid, der die Nichterfüllung feststellt und eine Zwangsmassnahme anordnet.
- Die materielle Ausführung.
- Einen Entscheid über die Kosten.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Behörde auf die Mahnung verzichten (Art. 75 Abs. 2 VRG).

## **4 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei fehlendem Entscheid**

In gewissen Situationen ist für die Wiederherstellung einer gesetzeskonformen Situation kein vorgängiger Entscheid notwendig. Wenn zum Beispiel die Reglementierung das Lagern von Material im Wald verbietet, kann die Behörde die Wegschaffung dieses Materials anordnen, ohne dass vorher ein formeller, beschwerdefähiger Entscheid gefällt werden müsste.

## **5 Wem gelten die Massnahmen ?**

Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes obliegt

- dem Verursacher der Widerhandlung, falls er identifiziert wurde;
- widrigenfalls, dem Grundeigentümer;
- den Gemeinden, was die Sauberkeit der Wälder betrifft (Art. 34 WSG).

Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass diese Massnahme nicht zum Verlust von allfälligen Beweisen führt. Daher ist es wichtig, den Anzeigerapport mit Fotos und Skizzen zu dokumentieren, die es bei Bedarf erlauben, die berichteten Tatsachen zu untermauern. Im Zweifelsfall soll vorsichtshalber die Meinung des Kreisgenieurs eingeholt werden, bei schweren Fällen diejenige der Kantonspolizei, wie es Artikel 73 Abs. 2 VRG vorsieht.